

- j) für den Tierschutz einzutreten einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet
 - k) Naturschutzgebiete und Gebiete mit anderem Schutzstatus (z. B. FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) organisatorisch und naturkundlich zu betreuen, sowie
 - l) einschlägige Aus- und Bildungsmaßnahmen anzubieten
- (2) Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen in seinem Wirkungsbereich, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Finanzmittel

- (1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Aufnahme schriftlich verweigert.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins oder des Naturschutzbund Deutschland e. V.
- (5) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele nach § 2 verstößt, kann vom Vorstand des Vereins oder dem Vorstand des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Erfolgt der Ausschluss vom Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-

Westfalen e.V., ist der Verein zu hören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Er kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet das nächsthöhere Organ des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (6) Korporative Mitglieder des Vereins sind juristische Personen.
- (7) Förderer sind Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und zur Förderung des Zwecks eine jährliche Zuwendung zu geben bereit sind, ohne Mitglied zu sein. Sie werden vom Vorstand des Vereins ernannt.
- (8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen nach § 2 oder des Naturschutzbund Deutschland und seiner Untergliederungen besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und zahlen keinen Beitrag.
- (9) Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Naturschutzbund Deutschland e. V. festgesetzt. Er ist bundeseinheitlich anteilig auf den Bundesverband, die Landesverbände und deren Untergliederungen aufgeschlüsselt. Im Mindestbeitrag ist der Bezug der Verbandsorgans "Naturschutz Heute" enthalten.
- (10) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung seinen Beitragsanteil höher ansetzen als nach dem Beschluss der Vertreterversammlung des Naturschutzbund Deutschland e. V.. Beiträge, die über dem Mindestanteil liegen, Spenden oder Zuschüsse gehören dem Verein - soweit das Mitglied oder der Spender nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.
- (11) Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 10. März des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 5 Gliederung und Zuständigkeit

- (1) Der Verein als Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland e. V. betreut die bei ihm geführten Mitglieder. Eine Änderung des Vereins bedarf der Zustimmung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V..
- (2) Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des Naturschutzbund Deutschland e. V. und des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. gebunden.
- (3) Überörtliche bzw. überregionale Aufgaben werden unter Leitung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. bearbeitet. Die Arbeit

des Vereins wird durch Richtlinien näher geregelt, die der Hauptausschuss des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. erlässt. Die Satzung des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- (4) Der Verein kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 Untergruppen einrichten; diese haben keine vereinsrechtliche, organisatorische oder andersartige Form der Selbständigkeit.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand
 3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; zur Stimmabgabe muss es persönlich erscheinen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für
- a) die Wahl des Vorstands, des Beirats und des oder der Vertreter für die Vertreterversammlung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e- V.
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Höhe des Mitgliedsbeitragsanteils nach § 4 (9);
 - d) die Änderung der Satzung gemäß § 5 (1) und (2);
 - e) die Auflösung des Vereins nach § 12 (1) und
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der erste Vorsitzende lädt mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland öffentlich.
- (5) Der Vorstand des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-

Westfalen e. V., ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Dem Vorstand gehören an der erste Vorsitzende des Vereins und der zweite Vorsitzende des Vereins sowie die übrigen gewählten Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Naturschutzbund Deutschland und des Naturschutzbund .Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen. Im übrigen gilt folgendes:
 - a) Der erste Vorsitzende trifft dringende Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.
 - b) Der zweite Vorsitzende handelt anstelle des ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn einvernehmlich beauftragt. Hiervon unberührt bleibt die in § 8 (5) festgelegte Vertretung im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung Arbeitskreise bilden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich, nach Möglichkeit mit einer Frist von mindestens 8 Tagen, einberufen werden.
- (5) Der Verein wird vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 a Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und bis zu 20 weiteren Personen, die insbesondere die Untergruppen und Arbeitskreise vertreten sollen.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Beirates ständig oder im Einzelfall Gäste einladen. Die Gäste haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Beirat soll mindestens viermal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreffen. Er wird vom ersten Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vorstand zu koordinieren, insbesondere die Zusammenarbeit der Ortsgruppen zu

vertiefen. Der Beirat soll Leitlinien für die gesamte Vereinsarbeit aufstellen und dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe - höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes - entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.
- (2) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag dann als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (5) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen.
- (6) Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
- (2) Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden. Die Vorsitzenden des Vereins sind einzeln zu wählen.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes und Beirats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden können. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. v.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den Naturschutzbund Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Mai 1981 in Kleve beschlossen.

Die Änderung des Vereinsnamens wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. Mai 1991 in Kranenburg beschlossen.

Die Änderung des § 10 Satz (6) wurde auf der Mitgliederversammlung am 6. März 1993 beschlossen.

Die Änderungen des § 8 Satz (1) und (4) wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. April 1997 beschlossen.

Die Änderungen des § 2 Satz (1) und (3), § 3 Satz (4) und (6), sowie § 12 Satz (2) wurden auf der Mitgliederversammlung am 09. April 2005 beschlossen.

Die Änderung des § 3 (2) wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2006 beschlossen.

Die Änderungen des § 2 j-l, § 3 Satz (1), § 6 und § 8 und 8a wurden auf der Mitgliederversammlung vom 25. April 2009 beschlossen.

Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Kreis Kleve e. V.

(1. Vorsitzende)